

Anlage 8

zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 13

Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) - ggf. nur bezogen auf einzelne Marktlokationen - auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6. LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Netzbetreiber wird im Namen des Transportkunden dem Letztverbraucher den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
3. Die vom beauftragenden Transportkunden zu tragenden Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt (**Anlage 1**) des Netzbetreibers.
4. Die Sperrung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular "Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung" (vgl. beigefügte **Anlage 8.1** zum LRV) in Textform beim Netzbetreiber beantragt. Das Formular ist per Fax oder E-Mail entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an den Netzbetreiber zu übersenden. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Sobald und soweit dafür Prozesse im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach Geli Gas festgelegt sind, gelten in dem dafür anwendbaren Rahmen diese Prozessvorgaben.
5. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform - bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben im Wege elektronischer Prozesse der Marktkommunikation - über den beabsichtigten Termin (Datum und ungefähre Uhrzeit) der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform - bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt (**Anlage 1**).
6. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.
7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

8. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden gemäß § 11 Ziffer 7 Satz 2 LRV hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.
9. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform bzw. im Rahmen vorgeschriebener elektronischer Marktkommunikation.
10. Ist der Netzbetreiber - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt (**Anlage 1**) trägt der Transportkunde.
11. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Aufforderung des Transportkunden in Textform - bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - mit allen Angaben, die der Identifizierung der Marktlokation dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Marktlokation, Zählernummer, Messlokation) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf.
12. Anlagenverzeichnis

Folgende Formulare sind vom Transportkunden zu verwenden, soweit und solange nicht vorrangige Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation nach Geli Gas gelten:

Anlage 8.1 Mustersperrauftrag

Anlage 8.3 Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber verwendet folgende Formulare, soweit und solange nicht vorrangige Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation nach Geli Gas gelten:

Anlage 8.2 Rückmeldung zur Sperrung einer Marktlokation

Anlage 8.4 Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Anlage 8.1

zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 13

"Mustersperrauftrag"
Auftrag vom Transportkunden zur Unterbrechung (Sperrung) der Anschlussnutzung

(Name und Anschrift Transportkunde)

- im Nachfolgenden "Auftraggeber" genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH
Gundekarstraße 2
85072 Eichstätt

- im Nachfolgenden "Auftragnehmer" genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Marktlokation

(Bezeichnung der Marktlokation)

des Letztverbrauchers

(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

- im Nachfolgenden Letztverbraucher genannt -

nach folgenden Konditionen unverzüglich, längstens innerhalb von sechs Werktagen (bzw. in den ggf. künftig nach Geli Gas vorgegebenen Fristen) zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Auftraggeber beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt (**Anlage 1**) des Auftragnehmers.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Auftraggebers
im Hinblick auf Textform optional)

Anlage 8.2

zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 13

Rückmeldung Netzbetreiber zur Sperrung einer Marktlokation

Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH
Gundekarstraße 2
85072 Eichstätt

Transportkunde:

Der Sperrauftrag vom _____

für die Marktlokation _____
(MaLo-ID, Adresse)

des Letztverbrauchers _____
(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Letztverbraucher wurde angetroffen, Zutritt jedoch verweigert
- Letztverbraucher wurde nicht angetroffen
- Letztverbraucher ist verzogen (ggf. Ablesedaten s.u.)
- Neuer Letztverbraucher an der Marktlokation eingezogen (ggf. Ablesedaten s.u.)
- Marktlokation wurde gesperrt am: _____ (Ablesedaten s.u.)
- von der Gesamtforderung in Höhe von _____ €, konnte ein Betrag in Höhe von _____ € kassiert werden

Zählerdaten: Zählernummer: _____ Zählerstand: _____

Datum der Ablesung: _____

Bemerkungen: _____

Datum, ggf. Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers

Anlage 8.3

zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 13

Auftrag vom Transportkunden zur Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung

(Name und Anschrift Transportkunde)

beauftragt den Netzbetreiber

Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH
Gundekarstraße 2, 85072 Eichstätt

mit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung für die nachfolgend beschriebene Marktlokation:

Marktlokation: _____
(MaLo-ID, Adresse)

Letztverbraucher: _____
(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

Wir bitten Sie um die unverzügliche Wiederherstellung der Versorgung für die oben genannte Marktlokation.

Wir bitten um Angabe der Daten zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf dem Rückmeldeformular.
Mit Erledigung des Auftrages bitten wir, uns die Ausführung auf dem Rückmeldeformular zu quittieren und uns dieses unverzüglich per Fax zukommen zu lassen.

Bemerkungen:

Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Transportkunden im Hinblick auf Textform optional

Anlage 8.4

zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 13

Rückmeldung Netzbetreiber zur Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung

Absender:

Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH
Gundekarstraße 2
85072 Eichstätt

Transportkunde:

Der Entsperrauftrag _____

für die Marktlokation _____

(MaLo-ID, Adresse)

des Letztverbrauchers _____

(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Entsperrauftrag zugegangen am _____
(Datum, Uhrzeit)

Entsperrauftrag ausgeführt am _____
(Datum, Uhrzeit)

Betrag in Höhe von _____ € kassiert.

Entsperrauftrag konnte nicht ausgeführt werden, weil

Letztverbraucher angetroffen, aber Zutritt verweigert wurde.

Letztverbraucher nicht angetroffen wurde.

Letztverbraucher verzogen ist.

neuer Letztverbraucher an der Marktlokation eingezogen ist.

Bemerkungen: _____

Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers